

## **Statuten**

### **Verein K 7/8 des Seelsorgeraum St. Anton-Maria Krönung**

#### **Art. 1 Name, Gründung, Sitz**

Unter dem Namen Verein K7/8 des Seelsorgeraums St. Anton-Maria Krönung besteht der Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in 8032 Zürich. Dieser Verein wurde 1910 als Frauenverein St. Anton Zürich gegründet und durch Namens- und Statutenänderung in den Verein K7/8 geändert.

#### **Art. 2 Zweck**

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Männern und Frauen mit christlicher Ausrichtung. Er erfüllt Aufgaben in Kirche und Gesellschaft und vertritt dabei die Interessen der älteren Bevölkerung des Seelsorgeraums. Er ist parteipolitisch neutral.

#### **Art. 3 Aufgaben**

Die Aufgaben des Vereins sind:

- Durchführung von Freizeitaktivitäten
- Durchführung von kirchlichen Anlässen
- Durchführung von kulturellen Anlässen
- Vertretung der Interessen der Mitglieder.

#### **Art. 4 Mitgliedschaft**

Mitglied können Männer und Frauen werden, die bereit sind, an der Erfüllung obgenannter Aufgaben mitzuwirken.

Betrittserklärungen sind schriftlich oder mündlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Jedes Neumitglied erhält die Statuten.

Der Austritt kann schriftlich auf Ende des Rechnungsjahres erklärt werden.

#### **Art. 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

#### **Art. 6 Generalversammlung**

Oberstes Organ ist die Generalversammlung, die alljährlich im ersten Vierteljahr zusammentritt. Ausserordentliche Versammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

#### **Art. 7 Einladung, Anträge**

Die Generalversammlung wird durch schriftliche Einladung unter

Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens drei Wochen im Voraus einberufen. Anträge an die Generalversammlung sind zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

### **Art. 8 Zuständigkeit**

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- 8.1 Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, Entgegennahme des Berichts der Revisoren und Entlastung des Vorstandes
- 8.2 Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder
- 8.3 Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- 8.4 Behandlung von Anträgen
- 8.5 Behandlung von weiteren Geschäften, welche der Vorstand vorlegt.
- 8.6 Beschlussfassung über Revision der Statuten
- 8.7 Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- 8.8 Ausschluss von Mitgliedern, sofern diese nicht aufgrund von Zahlungsverzug ausgeschlossen werden (Art. 14.6)

### **Art. 9. Wahlen und Abstimmungen**

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 8.6 und 8.7 das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

Die Ausnahmen sind in Art. 22 und 23 geregelt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende der Generalversammlung mit Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

### **Art. 10 Protokoll**

Das Protokoll wird von zwei Stimmzähler(innen) geprüft und unterschrieben. Das Protokoll wird im Pfarreisekretariat St. Anton Zürich zur Einsichtnahme während 30 Tagen aufgelegt. Einsprachen sind innert 30 Tagen nach der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

### **Art.11 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen: Präsident(in) und Vizepräsident(in) oder Leitungsteam, Kassier(in), Aktuar(in), weitere Vorsandsmitglieder, geistlicher Begleiter oder geistliche Begleiterin

Der Vorstand organisiert sich selbst.

### **Art. 12 Amtszeit**

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Ein Austritt aus dem Vorstand ist ein Jahr im Voraus an der Generalversammlung bekanntzugeben, sofern nicht gesundheitliche Gründe einen sofortigen Austritt erforderlich machen.

### **Art. 13 Beschlüsse**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Sitzungsvorsitzende.

### **Art. 14 Aufgaben**

Der Vorstand ist zuständig für alle anfallenden Geschäfte, sofern diese nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere

14.1 Vertretung des Vereins nach aussen

14.2 Führung der laufenden Geschäfte

14.3 Wahrnehmung der unter Art. 2 und 3 genannten Vereinszwecke und Vereinsaufgaben.

14.4 Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten des Vereins

14.5 Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung

14.6 Ausschluss von Mitgliedern, sofern diese trotz zweimaligem Mahnen den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen und auf die Mahnung nicht reagieren.

14.7 Gründung und Begleitung von speziellen Gruppierungen innerhalb des Vereins, sofern diese für die Erreichung des Vereinszwecks gemäss Art. 1 und 2 nötig sind.

14.8 Medien- und Informationsarbeit

14.9 Anpassungen und Änderungen der Statuten zu Handen der Generalversammlung.

### **Art. 15. Unterschriftenberechtigung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien der/die Präsident(in), Vizepräsident(in) oder das Leitungsteam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Die Unterschriftenregelung für Bank- und Postcheck-Konti werden innerhalb des Vorstands geregelt.

### **Art. 16 Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen**

Die Rechnungsrevisoren/Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie verfassen einen schriftlichen Bericht an die Generalversammlung. Die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen werden jeweils für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

### **Art. 17 Finanzielle Mittel**

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

17.1 Jahresbeiträge der Mitglieder

17.2 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen

17.3 Einnahmen aus Aktionen und Sammlungen

17.4 Spenden und Legate

## 17.5 Bestehendes Vermögen

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 18 Kassier(in)**

Der Kassier/die Kassierin ist verantwortlich für die Vereinskasse, führt die Buchhaltung und verwaltet das Vermögen. Er/sie erstellt die Jahresrechnung, die Bilanz und das Budget zu Händen des Vorstandes. Für die laufenden Geschäfte hat er/sie Einzelunterschrift.

### **Art. 19 Entschädigung**

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Die Spesen werden vergütet. Die Vorstandsmitglieder werden von der Zahlung des Jahresbeitrags befreit.

### **Art. 20 Haftung**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

### **Art. 21 Ehrenmitglieder**

Der Vorstand kann der Generalversammlung Vorschläge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern vorlegen. Die vorgeschlagenen Mitglieder müssen sich in besonderer Weise und durch ausserordentlichen Einsatz für die Belange des Vereins eingesetzt haben. Die Generalversammlung entscheidet mit einfachem Mehr über die Benennung von Ehrenmitgliedern.

### **Art. 22 Statutenänderung**

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

### **Art. 23 Vereins-Auflösung**

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

### **Art. 24 Vermögensverwendung**

Wird der Verein aufgelöst, übernimmt das Pfarramt St. Anton Zürich das Vermögen treuhänderisch bis zur Neugründung eines Vereins mit ähnlicher Zielsetzung. Kommt innert fünf Jahren keine Neugründung zustande, fällt das Vermögen einer Organisation ähnlicher Zielsetzung oder caritativen Aufgaben zu. Der Pfarrer resp. der Pfarrleiter entscheidet in diesem Fall über den endgültigen Verwendungszweck.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom

13. März 2018 angenommen. Sie ersetzen alle früheren Bestimmungen und treten sofortin Kraft.

Zürich, 13. März 2018  
Der Vorstand

Hildegard Baumgartner / Ruth Kuster / Mirella Sillari / Esther Wagner